

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 41 (1962)
Heft: 2

Artikel: Was geht in Frankreich vor? [Schluss]
Autor: Schmid, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-337336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kratischen Staat zu wahren und notfalls zu verteidigen, er verlangt ein unbedingtes Bekenntnis aller Armeeangehörigen zur Demokratie und er setzt voraus, daß alle Kreise, die an der Staatsverantwortung teilhaben, auch angemessen in der Armeeführung mitbeteiligt sind, damit diese ein möglichst breites Vertrauen im Volk genießen kann. Das Programm, das die Sozialdemokratische Partei der Schweiz 1947 zur Mitwirkung der Arbeiterschaft in der Armeeführung entwickelt hat, ist so aktuell wie eh und je. Es weist gangbare Wege zur Erneuerung der heute immer noch einseitig zusammengesetzten Führungsschicht der Armee und damit zu einer Festigung des Verhältnisses zwischen Demokratie und Armee. Die «Zweifel und Anfechtungen», von denen Dr. Kurz in seiner Sprecher-Biographie spricht, und die sowohl aus den schrecklichen Kriegserfahrungen wie aus der nüchternen Skepsis der jungen Generation und einer weitverbreiteten Atomfurcht herühren mögen, sind nicht mit dem Rückgriff auf das konservative Denken der Jahrhundertwende zu beheben, sondern allein durch eine zeitgemäße, unpathetische Militärpolitik, deren Ziel es ist, die Lebensnotwendigkeit einer starken Armee als eines unabdingbaren Existenzmittels des Staates tief im demokratischen Bewußtsein der breiten Masse zu verankern.

HANS SCHMID

Was geht in Frankreich vor?

(Fortsetzung)

3. Die Handhabung der Verfassung

Daß die Macht im Staate weder wirksam noch respektiert ist, geht auch aus der Respektierung der Verfassung hervor.

Die charakteristischen Züge der Verfassung vom 4. Oktober 1958 sind die Stärkung der Exekutive und die Schwächung des Parlaments.

Was die Stärkung der Exekutive anbetrifft, dehnt die Verfassung die Kompetenzen des Präsidenten der Republik weit aus. Er hat insbesondere den Premierminister zu ernennen und hat das Recht zur Auflösung der Nationalversammlung. Der Artikel 16 der Verfassung ermächtigt ihn zudem, außerordentliche Vollmachten zu beanspruchen, wenn die Institution der Republik bedroht oder ihr normales Funktionieren unterbrochen oder die Unabhängigkeit des Landes schwer und unmittelbar bedroht sind. Der Artikel 16 war im Sommer 1961 von großer Aktualität. De Gaulle machte am 23. April, nach dem Putsch der Generäle in Algerien, davon Gebrauch und behielt seine Vollmachten bis Ende September.

Die Verfassung beschränkt die Anwendungszeit des Artikels 16 nicht. Einzig der Präsident der Republik entscheidet darüber. Sie schreibt hingegen

vor, daß innert kürzester Frist die normale Rechtslage wiederhergestellt werden muß, das heißt also, in dem Moment, in dem die schwere und unmittelbare Bedrohung verschwunden ist. Selbstverständlich kann man die Feuerlöschgeräte erst entfernen, wenn man sicher ist, daß der Brand nicht wieder ausbricht. Doch der Artikel 16 hätte nie bis zum 30. September in Kraft bleiben dürfen. Solange in Algerien Krieg ist, bleibt zwar die Bedrohung, doch sie ist nicht schwer und unmittelbar, und sie unterbricht das normale Funktionieren der öffentlichen Institutionen nicht. Der Gebrauch, der vom Artikel 16 gemacht wurde, hat auch Schwierigkeiten bezüglich der ersten während dieser Zeit in der Nationalversammlung eingereichten Tadelsmotion ergeben. Man kann in der Verfassung herumblättern, wie man will, man findet nirgends eine Bestimmung darüber, ob eine Regierung unter der Herrschaft der Sondervollmachten gestürzt werden kann. Das ist ein Beweis, daß es nicht der Wille des Verfassungsgesetzgebers war, den Artikel 16 zur Beschränkung der Befugnisse des Parlaments zu verwenden. Noch schwerwiegender ist aber der andere Umstand: Wenn die Abgeordneten keine Tadelsmotion einbringen könnten, könnte die Regierung auch nicht die Vertrauensfrage stellen. Sie würde damit die Waffe verlieren, mit der sie den Abgeordneten ihren Willen aufzuzwingen hofft; sie würde so das Gesetzgebungsverfahren blockieren und das normale Funktionieren der öffentlichen Institutionen von selbst verhindern. Es ist somit offensichtlich, daß die Anwendung des Artikels 16 im Sommer 1961 weder dem Buchstaben noch dem Geist der Verfassung entsprach.

In Anbetracht der großen Kompetenzen, welche die Verfassung dem Präsidenten der Republik einräumt, ist es um so erstaunlicher, daß de Gaulle sogar seinen Nachfolger selbst bestimmen möchte. Er tut dies in Mißachtung des Artikels 7 der Verfassung, welche für den Fall der Unmöglichkeit des Präsidenten der Republik, sein Amt auszuüben, dieses provisorisch dem Präsidenten des Senats, gegenwärtig dem Neger Gaston Monnerville, überträgt. Der Präsident der Republik hat niemals die Kompetenz, sein Amt zu delegieren. Er hat es vom Volke erhalten und kann es nur dem Volke zurückgeben. Einzig das Volk kann es auf einen andern übertragen.

Angesichts der Machtfülle, über die der Präsident der Republik verfügt, darf man sich ruhig fragen, was geschähe, wenn de Gaulle auf irgendeine Art verschwinden würde.

Diese Frage enthält eine entscheidende Anklage gegen ein Regime, in dem das Schicksal von 45 Millionen Menschen vom Leben, von der Gesundheit und von der Laune eines einzigen Mannes, nach Colombey-les-deux-Eglises zurückzukehren, abhängt.

Auch die Kompetenzen der Regierung werden durch die neue Verfassung erweitert, indem sie die Materien, welche in Gesetzesform zu regeln sind,

ausdrücklich umschreibt und alles andere der Regelung durch Verordnungen überläßt.

Mit der Fixierung der Unvereinbarkeit eines Ministeramtes mit einem Parlamentsmandat hoffte man, die ministerielle Stabilität zu vergrößern, indem ein Parlamentarier seinen Eintritt in die Regierung mit dem Risiko verbindet, im Falle einer Regierungskrise seinen Sitz im Parlament nicht mehr einnehmen zu können. Allein man erreichte diese ministerielle Stabilität nicht. Von den zwanzig Ministern der gegenwärtigen Regierung besetzten nur sieben ihren Posten bereits in der ersten Regierung Debré, welche sich am 9. Januar 1959 konstituiert hatte: es sind dies die Minister Malraux, Couve de Murville, Buron, Jeanneney, Bacon, Sudreau und Triboulet. Vier weitere Minister gehörten wohl der ersten Regierung an, haben aber inzwischen ihr Ressort gewechselt: Jacquinot, Guillaumat, Chenot und Frey. Von der am 1. Juni 1958 gebildeten Regierung de Gaulle finden sich sogar nur noch zwei Überlebende auf demselben Posten: Couve de Murville als Außen- und Bacon als Arbeitsminister. Debré war Justiz-, Guillaumat Armee- und Malraux Informationsminister.

In der IV. Republik wechselten die Regierungen alle sechs Monate, während die Minister blieben. In der V. Republik wechseln die Minister oft, doch die Regierung bleibt.

Gemäß Artikel 20 der Verfassung hat die Regierung die Politik des Landes zu führen. Diese Bestimmung schließt die Einmischung des Präsidenten der Republik in die Politik des Landes aus. Premierminister Debré muß den Vorwurf über sich ergehen lassen, den Artikel 20 nicht zu respektieren, währenddem man de Gaulle nicht anzugreifen wagt. Man stellt indessen fest, daß das Außenministerium, die Armee und Algerien in die Domäne de Gaulles fallen, während Debré die anderen Sektoren der französischen Politik kontrolliert.

Die Schwächung des Parlaments

resultiert aus der Beschränkung seiner gesetzgeberischen und Regierungs-kompetenzen und aus dem Zweikammersystem (Nationalversammlung und Senat).

Die Verfassung hat die Stellung des Senats auf Kosten der Nationalversammlung gefestigt und damit jene Kammer bevorzugt, welche durch ihr Wahlsystem zur Vertretung der wohlhabenden Landwirte und Grundbesitzer geworden ist, die natürlich gemäßigt und konservativ sind.

Der Dozent für politische Soziologie an der Sorbonne, Prof. Maurice Duverger, bezeichnet daher den Senat als eine «Kammer der Landwirtschaft, welche die Gewählten des Roggens und der Kastanien gruppiert».

Im weiteren sind zwei Züge der neuen Verfassung bemerkenswert: Einmal wurde dem

Referendum

für Fragen, die nicht eine Verfassungsrevision zum Gegenstand haben, ein Platz eingeräumt. In Frage kommen ganz bestimmte Gesetzesvorlagen, welche für das Land von großer Tragweite sind. Der Präsident der Republik hat die Möglichkeit, nach seinem Belieben über eine solche Vorlage eine Volksabstimmung zu veranstalten. Das Referendum ist zweifellos eine demokratische Institution, weil es dazu dient, die Meinung der Stimmberechtigten kennen zu lernen. Es wäre in Frankreich im Jahre 1954 nützlich gewesen, als die Europäische Verteidigungsgemeinschaft zur Diskussion stand. Es könnte einmal nützlich sein, um die Schulfrage (staatliche oder konfessionelle Schulen) abzuklären. Die Referenden der V. Republik indessen haben die Art von Plebisziten angenommen, weil man wußte, daß eine Verwerfung den Rücktritt eines unersetzbaren Mannes zur Folge gehabt hätte. Die wirkliche Wahl wurde somit unterdrückt, indem das negative Abstimmungsergebnis an den Rand des Abgrundes geführt hätte. Zweitens wurde mit dem

Conseil Constitutionnel

eine Instanz geschaffen, welche der Garant für das Funktionieren der Institutionen sein soll. Der Conseil Constitutionnel wacht über die Wahlverhandlungen. Er ist der Ratgeber des Präsidenten der Republik im Falle der Anwendung der im Artikel 16 vorgesehenen außerordentlichen Vollmachten. Er wacht weiter über die Respektierung der Verfassung im Falle von Kompetenzkonflikten zwischen Regierung und Parlament. Der Conseil Constitutionnel setzt sich aus den früheren Präsidenten der Republik und je drei Mitgliedern zusammen, die vom Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Präsidenten des Senats bezeichnet werden. Der Präsident des Conseils Constitutionnel wird aus der Mitte der Mitglieder vom Präsidenten der Republik bezeichnet. Der jetzige Präsident ist Léon Noël, der frühere Gesandte in Warschau und gaullistische Abgeordnete von 1951 bis 1955. Der Conseil Constitutionnel kann nur vom Präsidenten der Republik, dem Premierminister und den Präsidenten der beiden Kammern angerufen werden. Er könnte zweifellos eine gewisse Rolle spielen, insbesondere was die parlamentarische Oberaufsicht anbetrifft, hat doch der Präsident der Nationalversammlung, Chaban-Delmas, am 7. Juli 1961 selbst zugegeben, daß die Beziehungen zwischen Parlament und Regierung nicht funktionieren. Man stellt jedoch fest, daß — logische Folge der Art der Bezeichnung der Minister — nahezu alle Entscheidungen dieses gelehrteten Rates seit seiner Errichtung 1959 den Wünschen der Exekutive entsprochen haben und damit zu einer Auslegung der Verfassung im autoritären Sinne neigen. Diese Praxis begann mit dem Entscheid vom 3. Juli 1959, welcher 13 Artikel

des Geschäftsreglementes der Nationalversammlung und 15 Artikel des Geschäftsreglementes des Senats ungültig erklärte und so die Bewegungsfreiheit der beiden Kammern entscheidend einschränkte.

Angesichts dieser autoritären Tendenz verweigerte der frühere sozialistische Präsident der Republik, Vincent Auriol, seine weitere Mitarbeit im Conseil Constitutionnel.

Der Artikel 66 der Verfassung schreibt vor, niemand dürfe willkürlich verhaftet werden. Auch dieser Rechtssatz wird in Frankreich laufend verletzt. Bereits eine Verordnung vom 7. Oktober 1958 sieht vor, daß, wer die algerischen Rebellen direkt oder indirekt unterstützt, auf unbestimmte Zeit verwahrt werden kann. Die erwähnte Verordnung setzt zwar eine Untersuchungskommission ein, welche über die einzelnen Fälle Bericht und Antrag stellen kann. Der Innenminister behält aber trotzdem die Kompetenz, diesen Passus willkürlich und nach Zweckmäßigkeit zu interpretieren.

Auch die Festnahme und Deportation von Algeriern in ihre Heimatgemeinden, sofern sich diese Leute nicht über eine dauernde Beschäftigung ausweisen können oder Geldsummen auf sich tragen, welche ihre Verhältnisse übersteigen, verstößt gegen Artikel 66. Diese Praxis wird jedoch seit dem Herbst 1961 befolgt und führte zu den Kundgebungen der Algerier in Frankreich am 17. Oktober 1961, welche wiederum Massenverhaftungen zur Folge hatten.

Zukunftsperspektiven

Wir sehen also, daß die Verfassung von 1958 nie wirklich beachtet wurde.

Es glaubt denn auch niemand, die V. Republik werde nach dem Rücktritt de Gaulles weiter Bestand haben.

Bereits sind denn auch Verfassungsrechtler und Politiker damit beschäftigt, Systeme für die Zukunft auszuarbeiten. Professor Duverger und andere namhafte Vertreter des öffentlichen Rechts sprechen einer präsidentiellen Demokratie nach amerikanischem Muster das Wort. Diese These stößt auf den Widerstand verschiedener Politiker, darunter auch auf denjenigen des nationalen Sekretärs der Linkssozialisten und früheren Ministers Edouard Depreux, der mir gegenüber eine parlamentarische Demokratie nach schwedischem Vorbild befürwortete. Eine gewisse Rolle in der Gestaltung der Zukunft könnten auch die Leute spielen, die gegenwärtig in den korporativen Interessengruppen zusammenarbeiten und eine erstaunliche Aufgeschlossenheit für fortschrittliche Ideen zeigen. Auf dieser Ebene könnten sich die Kräfte von morgen sammeln.

Seit einiger Zeit arbeitet der frühere radikale Ministerpräsident und jetzige Exponent der Linkssozialisten, Pierre Mendès-France, auf eine Machtablösung hin.

In Anbetracht der Tätigkeit der OAS und des Postulats, den Rest der republikanischen Freiheiten zu verteidigen, schließt er die Möglichkeit eines Bürgerkrieges nicht aus.

Die Apathie der Massen, die heute nicht viel kleiner ist als im Mai 1958 — die Kundgebungen der Linksparteien gegen die OAS vom 19. Dezember 1961 waren ein Mißerfolg —, macht diese Möglichkeit allerdings wenig wahrscheinlich; um so wahrscheinlicher wird damit die Errichtung einer Militärdiktatur, vielleicht unter General Salan. In diesem Sinne ist es zu begrüßen, daß Mendès-France die Massen zum Handeln aufruft. Mendès-France möchte, sobald es die Umstände möglich und nötig machen, eine Übergangsregierung einsetzen, die innerhalb von zwei Monaten die Haupthindernisse des politischen Lebens in Frankreich wegzuschaffen hätte. Als Haupthindernisse betrachtet Mendès-France den Krieg in Algerien, die extremistischen Komplotte und das Einmannregime, dem wirksame Institutionen fehlen. Gleichzeitig wäre eine Verfassung auszuarbeiten. Wenn das Volk sieht, wie die Probleme ihrer Lösung zugeführt werden, gewinnt es wieder Vertrauen in die Demokratie, argumentiert Mendès-France. Das Algerienproblem will Mendès-France so lösen, daß die Feindseligkeiten unverzüglich eingestellt werden. Algerien werde vom FLN regiert werden. Die Sahara werde algerisch sein. Algerien werde jedoch nicht leben können ohne enge wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit Frankreich. Für die in Algerien lebenden Franzosen müßten Garantien eingehandelt werden. Schwierig dürfte auch das Problem der Juden in Algerien sein. Nach Ablauf dieser zwei Monate werde ein demokratisches System eingeführt, wobei die Regierung allerdings in ähnlicher Weise weiterarbeiten werde. Sie werde auch jetzt versprechen, in einer bestimmten Frist einen Problemkomplex zu lösen und sich nach Ablauf dieser Frist den Wählern stellen.

Für den Fall, daß es de Gaulle gelingt, das Algerienproblem zu lösen, glaubt Mendès-France, daß de Gaulle vom Volk erneut sein überwältigendes Vertrauensvotum erhält. Doch die Probleme würden dadurch nicht gelöst. Die OAS würde im Mutterland erstarken, weil sie von den Rückwanderern Zuwachs erhalten würde. Das Regime wäre somit nach Friedensschluß noch schwächer als vorher und würde durch die geringste Erschütterung hinweggefegt, weil es nicht auf die Unterstützung der Massenorganisationen zählen könnte.

Damit habe ich die verschiedenen Strömungen und Einflüsse in unserem Nachbarlande charakterisiert. Die Situation ist noch offen. Es hängt von den Franzosen ab, was sie daraus machen. Jedenfalls verdienen die Vorgänge in Frankreich unsere volle Aufmerksamkeit, denn unser westlicher Nachbar ist nicht nur Bestandteil der in Entwicklung begriffenen europäischen Gemeinschaft, sondern hat uns seit jeher politisch und kulturell maßgebend beeinflußt.